

Berufsbildungsfachmann/-frau (BP), in Vernehmlassung

Ersetzt: KurzInfo «In Planung: Berufsbildungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis» (Bulletin 8/2008)

- ▷ Die neue Prüfungsordnung wurde im Bundesblatt vom 7. Oktober 2008 und im Bundesblatt vom 15. April 2009 (bereinigt) zur Vernehmlassung publiziert. Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.

Kurzbeschreibung

Die Inhaber/innen des Fachausweises verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um in den Bereichen berufliche Grundbildung, Berufsmaturität, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung in Projekten mitzuarbeiten, administrative Aufgaben in der Lehraufsicht zu erledigen, Lehrverträge zu verwalten, Lehrstellenmarketing und Berufsbildungskampagnen durchzuführen, neue Verordnungen über die berufliche Grundbildung einzuführen, Qualifikationsverfahren zu organisieren sowie Schulungsprozesse zu koordinieren.

Insbesondere bedeutet das:

- Sie können die Rolle als Berufsbildner/in in einem Betrieb übernehmen, in welchem sie die berufliche Grundbildung organisieren, durchführen und weiter entwickeln.
- Sie sind fähig, unter Berücksichtigung der organisatorischen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die berufsorientierte Weiterbildung, respektive Höhere Berufsbildung zu konzipieren und weiter zu entwickeln.
- Sie erstellen das Anforderungsprofil für die Auswahl von Lernenden, steuern den Rekrutierungsprozess, planen das Ausbildungsprogramm und legen das dazugehörige Bewertungsverfahren fest.
- Sie können in ihrem Zuständigkeitsbereich (Behörden, OdA, private Schulen und Institutionen, Betriebe und Ausbildungsverbände) Berufsbildungsprojekte unter Einhaltung der Qualitätsnormen entwickeln und Massnahmen kundengerecht umsetzen.
- Sie können demografische Entwicklungen interpretieren, Folgerungen daraus ziehen und entsprechend umsetzen.
- Sie sind fähig, in unvorhergesehenen Situationen flexibel und kompetent zu reagieren und Lösungen vorzuschlagen.
- Sie sind in der Lage, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bildungsarbeit schnell zu reagieren und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.
- Sie fördern durch ihr verantwortungsbewusstes Kommunizieren und Handeln die Beziehungen zu den Bildungspartnern und können damit einen optimalen Ablauf der Aus- und Weiterbildungen schaffen.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) einen anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation aufweist

- b) mindestens eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Bereich Berufsbildung nachweist
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Modul 1: Grundlagen der Bildungsberatung

Modul 2: Beratung in Bildungsfragen

Modul 3: Anerkennen und Validieren von Kompetenzen

Modul 4: Entwickeln von Bildungsangeboten

Modul 5: Qualitätsentwicklung im Bildungswesen

Modul 6: Konzipieren und Leiten von Projekten

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Facharbeit im Arbeitsumfeld der Bewerber/innen sowie der mündlichen Präsentation/Prüfungsgespräch.

Titel

Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Berufsbildungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste/Spécialiste en formation professionnelle avec brevet fédéral
- Specialista della formazione professionale con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- Vocational Education and Training Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training (PET)

Übergangsbestimmungen

Absolventinnen und Absolventen, welche bis zum 31. Dezember 2008 den von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK ausgestellten «Ausweis für Absolventinnen und Absolventen als Berufsbildungsfachmann/-frau» besitzen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis im Bereich Berufsbildung (Vollzugsmassnahmen in den Bereichen Grundbildung, Berufsmaturität, Höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung) nachweisen können, erhalten den eidgenössischen Fachausweis ohne Abschlussprüfung. Die Ausstellung des Fachausweises ist gebührenpflichtig. Die Kosten gehen zulasten der Antragstellenden.

Weitere Informationen

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK/CSFP)

Sekretariat SBBK c/o EDK

Haus der Kantone

Speichergasse 6, Postfach 660

3000 Bern 7

Tel. 031 309 51 57

sbbk-csfp@edk.ch

www.sbbk.ch